

SATZUNG

des Förderverein Ferienbetreuung Denkendorf e.V.

Stand: 14.11.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein Ferienbetreuung Denkendorf e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Denkendorf.

§ 2 Zweck des gemeinnützigen Vereins

- (1) Der Verein möchte durch seine Aktivitäten dazu beitragen, die Betreuung der Grundschul Kinder in einem Großteil der Schulferien zu gewährleisten.
- (2) Zur Erreichung der vorgenannten Zwecke fördert der Verein insbesondere ein regelmäßiges Betreuungsangebot in den Ferienzeiten.
- (3) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit den Gremien der Schule und der Gemeinde sowie den Fördervereinen der Denkendorfer Schulen und weiteren Vereinen der Gemeinde Denkendorf zusammen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bestrebungen parteipolitischer, religiöser und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - Einzelpersonen
 - Vereine, Körperschaften, Anstalten und juristische Personen aller Art, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
 - Der Vorstand teilt die Aufnahme dem neuen Mitglied durch eine Aufnahmebestätigung und Übersendung der Satzung mit.
 - Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- durch eine dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres vorgelegte schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss, der vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu fassen ist.
- Ausschließungsgründe sind:
 - grobe Verstöße gegen Zwecke und Ziele des Vereins
 - Nichtbezahlung des Beitrages.
 - Auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

(4) Bei austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Vereinsbeiträge bestehen.

§ 4 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr und zwar im 1. Quartal des neuen Schuljahres vom Vorstand einzuberufen.
Die Einladung hat mindestens 3 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Sofern ein Fünftel der Mitglieder oder 3 Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand beantragen, ist innerhalb von 6 Wochen mit einer Einladungsfrist von 3 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Schulferien jeweils nicht mitgerechnet)
- (3) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die nichtanwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes, des Kassenwarts und der Kassenprüfer
- Beratung und Beschlüsse über sonstige Vereinsangelegenheiten, insbesondere Höhe und Schwerpunkte von Einnahmen und Ausgaben

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 6 Vorstand / Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- mindestens 1 Beisitzer.

(2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er führt jedoch die Geschäfte bis zur Neuwahl eines neuen Gesamtvorstandes.

(4) Auf Antrag eines Mitgliedes finden die Wahlen geheim statt.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte und wacht über die Einhaltung des Vereinszweckes.

(6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, auf Verlangen der unterlegenen Partei muss eine Mitgliederversammlung zu diesem Thema einberufen werden.

(8) Über Sitzungen des Gesamtvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

(9) Gesamtvorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.

§ 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt Struktur und Höhe des Mitgliedbeitrages fest.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird im September des jeweiligen Geschäftsjahres fällig. Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag sukzessive nach Bestätigung der Aufnahme fällig.

§ 9 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen. Die letzte Prüfung hat innerhalb von drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden.

§ 10 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, zu dem eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich ist. Über Satzungsänderungen kann nur entschieden werden, wenn sie in der Einladung als Tagesordnungspunkt benannt und die Formulierung des Änderungsvorschlages beigefügt worden ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszweckes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung gem. § 45 (2) und (3) BGB über den Anfall des Vereinsvermögens. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Ferienbetreuung der Schulkinder in Denkendorf.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.